

Befehl schriftlich zufertigen. Kein Konfribirter wird daher mit dem Vorwande, nicht benachrichtigt gewesen zu seyn, gehört. (Art. 38, 40, 44.)

§. 19. Jeder Konfribirte, in so fern er nicht vor dem Unterpräseften erscheint, oder gültige Gründe seiner Abwesenheit beibringen läßt, wird seines Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solcher, der zuerst marschiren muß, angesezt, er mag auf der ersten Liste als abwesend oder gegenwärtig im Konton eingetragen seyn, selbst wenn er vor der Bekanntmachung des Aushebungsdekrets abwesend gewesen seyn sollte. (Art. 57, 59.)

§. 20. War aber dieser Konfribirte schon bei Verrichtung der ersten Liste seines Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solcher, der zuerst marschiren muß, angesezt, weil er nicht erschien, und sich auch durch keinen Anderen vertreten ließ, so wird er dafür, daß er jetzt, ohne gültige Entschuldigungsgründe beizubringen, abermals ausbleibt, als widerspenstiger Konfribirter erklärt, und von dem Korrektionsiribunale zu der im 56sten §. bestimmten Strafe verurtheilt. (Art. 163, 221. No. 1.)

§. 21. Unmittelbar nach der Berichtigung der Kantonslisten wird zur Untersuchung der Konfribirten geschritten.

Jeder, der nicht einen Meter 530 Millimeter, oder 4 Fuß 10 Zoll 4 Linien rheinländisch hat, ist frei: es sei denn, daß der Unterpräseft dafür halte, daß er das bestimmte Maaß noch erreichen könne. In diesem Falle kann ihn der Unterpräseft zum nächsten Jahre verweisen, um ihn sodann, wenn er das Maaß nicht erreicht hat, endlich zu entlassen. (Art. 48.)

Ferner erklärt der Unterpräseft diejenigen für frei, deren Ungeftaltigkeiten oder körperliche Fehler zum Dienste untauglich machen, und dergestalt in die Augen fallen, daß sie nicht in Zweifel gezogen werden können. Haben aber Konfribirte solche körperliche Fehler oder Gebrechen sich selbst in der Absicht zugesügt, um sich der Konfribition zu entziehen, so werden sie verhaftet und von dem